

Stadt Haigerloch

Zollernalbkreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)

geändert durch Satzung vom 24.3.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 10,00 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen, wobei jede angefangene Stunde auf volle Stunden aufzurunden ist.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine Schmutzzulage von 2,50 € je Stunde angesetzt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Für die Sicherheitswache wird auf Antrag eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 gewährt, wobei jede angefangene Stunde auf volle Stunden aufzurunden ist.
- (6) Für Wachbereitschaften im Feuerwehrhaus während Großveranstaltungen wird auf Antrag eine Entschädigung von 7,00 € je Stunde gewährt, wobei jede angefangene halbe Stunde auf volle halbe Stunden aufzurunden ist.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden den Arbeitnehmern die entstandenen notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (2) Die übrigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Ersatz der entstandenen notwendigen Auslagen und zur Abgeltung des Verdienstaufschlages eine Entschädigung von 13,00 € je volle Stunde, wobei für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme nur die Arbeitstage und nur bis zu einer Dauer von höchstens 8 Stunden anzusetzen sind.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant pauschal Monat	150,00 €
2. Stellvertretende Feuerwehrkommandanten pauschal pro Jahr	200,00 €
3. Abteilungskommandant Abteilung Haigerloch-Stadt pauschal pro Jahr	500,00 €
4. Stellv. Abteilungskommandant Abt. Haigerloch-Stadt pauschal pro Jahr	100,00 €
5. Abteilungskommandant andere Abteilungen pauschal pro Jahr	250,00 €
6. Stellv. Abteilungskommandant andere Abteilungen pauschal pro Jahr	50,00 €
7. Leiter Atemschutz pauschal pro Jahr	150,00 €
8. Funkbeauftragter pauschal pro Jahr	100,00 €
9. Jugendfeuerwehrwart pauschal pro Jahr	200,00 €
10. Jugendbetreuer der Abteilungen pauschal pro Jahr	75,00 €
11. Gerätewartung Gesamtwehr je Stunde	5,00 €
12. Gerätewartung Abteilungen je Fahrzeug	200,00 €
13. Atemschutzgerätepflege, -wartung u. -prüfung/Flaschenfüllung je Stunde	5,00 €
14. Sachgebietsleiter pauschal pro Jahr	100,00 €
15. Verantwortlicher Kleiderkammer pauschal pro Jahr	200,00 €
16. Ausbilder Truppmann/Truppführer auf Nachweis pro Lehrgangsstunde	10,00 €

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24. April 1990, zuletzt geändert am 24.07.2012, tritt zum 31.12.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haigerloch, den 24.07.2012

Dr. Heinrich Götz

Bürgermeister